



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

Gegen Empfangsbestätigung

Abwasserzweckverband Mittlere Vils
z.Hd. des 1. Vorsitzenden o.V.i.A.
Landauer Straße 18
94419 Reisbach

Sachbearbeiter: Herr Fürst

Telefon: 08731/87-222

Telefax: 08731/87-723

Zimmer-Nr.: 222

Email: franz.fuerst@
landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen
04.05.2017

Bitte bei Antwort angeben:
Unser Aktenzeichen
42-632/4/1 F 261

Dingolfing,
25.08.2017

Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlage AZV Mittlere Vils; Einleiten von Mischwasser aus dem Entwässerungsnetz
Frontenhausen in die Vils und in den Birnbach durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils

Anlage : 1 Plansatz
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Antragsteller

Antragsteller ist der Abwasserzweckverband Mittlere Vils, Reisbach, als Betreiber der
Abwasseranlage.

1.2 Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen
der S2 Beratende Ingenieure, Barbing, vom 24.04.2017.
Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut
vom 22.08.2017 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-
Landau vom 25.08.2017 versehen.

Die Abwasseranlagen des Entwässerungsnetzes Frontenhausen bestehen im
Wesentlichen aus folgenden Entwässerungsanlagen:

Hausanschrift: Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de
Email: info@landkreis-dingolfing-landau.de

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 - 16.00

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG
Volksbank Dingolfing
IBAN: DE11 7439 1300 0000 0074 04, BIC: GENODEF1DGF
Postbank München
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

- Mischwasserkanalnetz
- Stauraumkanal (mit untenliegender Entlastung) mit 1 Einleitungsstelle in den Birnbach
- Stauraumkanal (mit untenliegender Entlastung) mit 1 Einleitungsstelle in die Vils
- Regenüberlaufbecken (Verbundbecken im Nebenschluss mit vorgeschaltetem Stauraumkanal mit 2 Einleitungsstellen in die Vils
- Stauraumkanal (mit untenliegender Entlastung) mit 1 Einleitungsstelle in die Vils

1.3 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

1.3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Vils (Gewässer I. Ordnung) und des Birnbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer (Mischwasser) erteilt.

1.3.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung entlasteter Abwässer aus dem Entwässerungsnetz Frontenhausen des Abwasserzweckverbands Mittlere Vils.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus Mischwasser-Entlastungsbauwerken

Entlastungsbauwerk Bezeichnung	Gemarkung	Einleitungsstelle Flurnr.	Benutztes Gewässer
Stauraumkanal Loitersdorfer Weg	Frontenhausen	248	Birnbach
Stauraumkanal Eggergasse	Frontenhausen	35/2	Vils
Regenüberlaufbecken Bahnhofstrasse	Frontenhausen	1/4	Vils
Stauraumkanal Kreisverkehr	Frontenhausen	3276	Vils

1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.4.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2037**.

1.4.2 Umfang der Einleitung

- Mischwasser aus Entlastungsanlagen

Abwasseranlage	max. Abschlagsmenge in l/s
Stauraumkanal Loitersdorfer Weg	871
Stauraumkanal Eggergasse	1840
Regenüberlaufbecken Bahnhofstrasse-Beckenüberlauf -Klärüberlauf	258 902
Stauraumkanal Kreisverkehr	31

1.4.3 Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle einzuhalten:

pH-Wert 6,5 - 9,0

1.4.4 Sanierungsmaßnahmen

Zur notwendigen Sanierung des Entwässerungsnetzes Frontenhausen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beim Entlastungsbauwerk Eggergasse ist die Überlaufschwelle vor dem Drosselschieber um 1,0 m zu verkürzen, um die Absetzwirkung vor der Drossel wieder herzustellen.
Zudem ist die Tauchwand zu erneuern.
- Beim RÜB Bahnhofstrasse ist die DrosselEinstellung so zu ändern (Drosselabfluss 950 l/s) und so zu betreiben, dass eine Klärwirkung des Beckens gewährleistet ist (Entlastung über Beckenüberlauf und Klärüberlauf)

Die Sanierungsmaßnahmen sind bis 30.06.2018 durchzuführen.

Die Vorgaben des DWA-Arbeitsblatts A 166 hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Entlastungsbauwerken sind zu beachten.

1.4.5 Betrieb und Unterhaltung

1.4.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.4.5.2 Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

1.4.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Dingolfing-Landau und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Jede Maßnahme, bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen.

1.5 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

1.5.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Vils.

1.5.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Vils, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

1.5.3 Unterhaltung und Ausbau

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke der jeweiligen Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.6 Unterhaltung des Birnbachs

Der Betreiber hat das Gewässer von der Einleitungsstelle des Stauraumkanals Loitersdorfer Weg bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem

Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.7 Inhalts-u. Nebenbestimmungsvorbehalt

Weitere Inhalts-u. Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse und sich als zum Schutz des jeweiligen Vorfluters als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.8 Fischerei

1.8.1 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.8.2 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (zum Beispiel Räumung, Entkrautung etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.9 Dieser Bescheid gilt mit Wirkung ab **01.07.2017**.

Hinweise:

- Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

- Überwachung

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG bzw. Art. 56 BayWG zu dulden.

- Haftung

Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden, die ihm oder dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

- Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen und Aufzeichnungen, soweit möglich, sowie Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

- Messeinrichtungen an den Entlastungsbauwerken

Es wird empfohlen, an den Entlastungsbauwerken eine Messeinrichtung zur Messung der Häufigkeit und Dauer von Überlaufereignissen und des jeweiligen Volumens des entlasteten Mischwassers einzurichten. Diese sollten dann an eine zentrale Fernwirkanlage angeschlossen werden. Die gewonnenen Daten können dazu dienen, hydraulische Engpässe im System sowie ungenutzte Reserven in Kanälen und Speicherräumen zu erkennen.

Die näheren Erläuterungen hierzu sind dem Leitfaden des LfU vom 17.07.2012 (Merkblatt Nr. 4.3/14) zu entnehmen.

- Ökologische Gestaltung des Birnbachs

Zur Vergleichmäßigung des eingeleiteten Mischwassers aus dem Entlastungsbauwerk Loitersdorfer Weg wird empfohlen, den Birnbach ökologisch so zu gestalten, dass Retentionsraum geschaffen wird.

2. Kosten
- 2.1 Die Kosten des Verfahrens hat der AZV Mittlere Vils zu tragen.
- 2.2. Die Gebühr beträgt 600,00 €.
- 2.3 Auslagen in Höhe von 480,00 € angefallen.

Gründe:

I.

Mit Bescheiden des Landratsamtes Dingolfing Landau vom 13.01.1997 und 10.11.1997 wurde dem AZV Mittlere Vils die gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis für oben genannte Einleitungen erteilt; die Erlaubnis war bis zum 31.12.2016 befristet und wurde mit Bescheid v. 20.12.2016 bis 30.06.2017 verlängert.

Mit Schreiben vom 04.05.2017 beantragte der AZV Mittlere Vils unter Vorlage von Plänen und Beilagen sowie einer Überrechnung der Kanalnetze die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut war als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem wurden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing Landau sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3a UVPG). Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreis Dingolfing Landau öffentlich bekannt gemacht, auf der Internetseite des Landkreises Dingolfing Landau veröffentlicht und lag in der Zeit vom 17.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017 zur Einsichtnahme aus; Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Erörterungstermin fand am 13.07.2017 statt.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes sachlich und örtlich zuständig.

Das Einleiten von Mischwasser aus dem Entwässerungsgebiet Frontenhausen über mehrere Entlastungsbauwerke in o.g. Vorfluter stellen Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz dar und bedürfen somit gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG, die gemäß § 13 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Die Erlaubnis wird in Form der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, da sie so beantragt wurde und sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und den sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein.

Die Einleitung von Mischwasser in einen Vorfluter setzt eine ausreichende Regenwasserbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik voraus.

Die Überrechnung ergab mit $V = 8,5 \text{ m}^3/\text{ha}$ ein ausreichendes spezifisches Speichervolumen für die Mischwasserbehandlung.

Das Mindestvolumen des SKU Loitersdorfer Weg, SKU Eggergasse, SKU Kreisverkehr wird unterschritten, das des RÜB Bahnhofstrasse überschritten.

Die Kanalnetzüberrechnung des Entwässerungsnetzes Frontenhausen ergab eine Notwendigkeit von Änderungen bzw. Ergänzungen bei der Konstruktion und dem Betrieb der Mischwasserentlastungsanlagen:

- Um beim SKU Eggergasse die Absetzwirkung vor der Drossel wieder herzustellen, ist die Überlaufschwelle vor dem Drosselschieber um 1,0 m zu verkürzen. Die Tauchwand ist zu erneuern.
- Das RÜB Bahnhofstrasse ist so zu betreiben, dass die Entlastung sowohl über den Klärüberlauf als auch über den Beckenüberlauf erfolgt, um die Klärwirkung des Beckens zu gewährleisten.

Die festgesetzten Sanierungsfristen sind angemessen.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

Durch die Einleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des benutzten Gewässers nicht zu erwarten; die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Die Zulässigkeit des Inhalts- und Nebenbestimmungsvorbehalts ergibt sich aus § 13 WHG, da vom Standpunkt des Wohles der Allgemeinheit aus die Folgen der erlaubten Gewässerbenutzung auf Dauer nicht eindeutig zu beurteilen sind und Vorkehrungen bei einer überraschenden oder jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung notwendig werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf Art. 6 Kostengesetz i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5,
1.2.3 und 3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.
Die Auslagenerhebung beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

siehe Beiblatt !

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fürst', written in a cursive style.

Fürst

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

In Ausfertigung

Gegen Empfangsbestätigung

Markt Frontenhausen
84160 Frontenhausen

Markt Frontenhausen		
31. AUG 2017		
Az.:		

Der Markt Frontenhausen wird gebeten, die Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis mit 1 Rechtsbehelfsbelehrung und 1 Ausfertigung der Planunterlagen in der Gemeinde 2 Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Auf der Internetseite der Gemeinde ist auf die Auslegung hinzuweisen und die Erlaubnis zu veröffentlichen (Art. 27a BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist gegenüber dem Landratsamt Dingolfing-Landau nachzuweisen, dass die Auslegung tatsächlich erfolgt ist.